

Verein der Freunde der Albert-Schweitzer-Realschule Regensburg e. V.

Satzung

einschließlich Satzungsänderungen vom 04.12.2002, 26.02.2003 und 13.04.2011

§ 01 Name und Sitz sowie Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Albert-Schweitzer-Realschule Regensburg“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Ganztagschule an der Albert-Schweitzer-Realschule, durch Beschaffung von zeitgemäßen Lehrmitteln für die Albert-Schweitzer-Realschule Regensburg, durch Beihilfen an begabte und bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie durch die Förderung des Schullebens. Außerdem vertritt der Verein die Belange der Realschule in der Öffentlichkeit und ist bestrebt, die Verbindung mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften aufrecht zu erhalten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Eintritt der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können werden
 - ehemalige Schülerinnen und Schüler,
 - Eltern von Schülerinnen und Schülern,
 - ehemalige und noch aktive Lehrkräfte,
 - ehemalige und noch aktive Elternbeiratsmitglieder,
 - Freunde und Gönner, die dem Vereinszweck durch persönliche oder finanzielle Leistungen dienlich sein wollen,
 - juristische Personen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 04 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Er wird per Einzugsverfahren abgebucht.

§ 05 Austritt von Mitgliedern

- (1) Ein Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 06 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das trotz Aufforderung zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet hat, aus der Vereinsliste zu streichen.
- (2) Im Übrigen ist ein Ausschluss nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss wird mit Beschluss der Versammlung sofort wirksam und soll dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht werden.

§ 07 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 08 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem oder der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer oder der Kassenführerin und
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an
 - a) die oder der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats
 - b) die jeweilige Schulleiterin / der jeweilige Schulleiter oder die jeweiligen Vertreter.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 09 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) mindestens einmal jährlich,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) bei Ausscheiden des 1. bzw. des 2. Vorsitzenden binnen drei Monaten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung fordert.
- (3) In der alljährlichen Versammlung (Absatz 1 a) hat der Vorstand einen Jahresbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) In dieser Versammlung (Absatz 1 a) ist auch der Kassenbericht des Kassenführers sowie der Bericht der Kassenprüfer vorzulegen. Die Versammlung fasst vor der Neuwahl des Vorstandes den Beschluss über die Entlastung des Kassenführers.

§ 10 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit schriftlicher Einladung durch den Vorstand.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Ladefrist beträgt wenigstens zwei Wochen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der eingetragenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate und spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag erfolgen.
- (4) Die neue Versammlung (Absatz 3) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung erfolgten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Vermögen, Aufteilung und Verwendung der Gelder

- (1) Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind
 - a) das Kapitalvermögen,
 - b) die Beiträge der Mitglieder,
 - c) Zuwendungen und Schenkungen,
 - d) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen kultureller Natur und
 - e) Gewinne (z. B. Zinserträge).
- (2) Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand entsprechend der eingereichten Vorschläge. Hierbei dürfen nicht mehr Mittel ausgegeben werden als im Vereinsvermögen zur Verfügung stehen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Als Kassenprüfer bestellt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstands aufgrund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Abzug der Verbindlichkeiten – an die Albert-Schweitzer-Realschule Regensburg. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung des Vereins wurde von der am 10. Mai 2001 erfolgten Gründungsversammlung angenommen und die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beschlossen.